



Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Burgau vom 06.10.2021

1. Stadtratsbeschluss: 05.10.2021
2. Ausfertigung: 06.10.2021
3. Die Satzung wurde am 11.10.2021 in der Verwaltung der Stadt Burgau, Zi.-Nr. 15, 1. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 09.10.2021 hingewiesen. Der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses erfolgte am 11.10.2021.
4. Die Satzung tritt zum 12.10.2021 in Kraft.

Satzung
über die Erhebung von
Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Burgau
vom 06.10.2021

Aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 1-I) erlässt die Stadt Burgau folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts im Rahmen einer Beisetzung oder Vorkaufes mindestens für die Dauer der Ruhefristen nach § 28 der Friedhofssatzung unter Berücksichtigung der beabsichtigten Beisetzungsart (maximal 20 Jahre).
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist oder des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der beantragten Verlängerung (mindestens ein bis maximal insgesamt 20 Jahre).
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne, in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis mindestens zum Ablauf der neuen Ruhefrist (maximal insgesamt 20 Jahre).
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Eine Rückerstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Gebühren (z.B. bei vorzeitiger Auflösung oder Verkleinerung einer Grabstätte) ist nicht möglich.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Kindergrabstätte 38,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte, 1 Grabplatz, 2 Urnenplätze (Einfachgrab) 67,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte, 2 Grabplätze, 4 Urnenplätze (Tiefgrab) 86,00 €
 - d) eine Familiengrabstätte, 4 Grabplätze, 4 Urnenplätze (Tiefgrab) 170,00 €
 - e) eine Familiengrabstätte, 6 Grabplätze, 4 Urnenplätze (Tiefgrab) 256,00 €
 - f) eine Urnenerdgrabstätte, 4 Urnenplätze 90,00 €
 - g) einen Grabplatz in einem Gemeinschaftsurnengrab (anonym) 98,00 €
 - h) eine Urnennische 2 Urnen 99,00 €
 - i) eine Urnennische 4 Urnen 194,00 €
 - j) eine Gruft 256,00 €
 - k) eine Urnenerdchamber, 2 Urnen 135,00 €
 - l) eine Urnengemeinschaftsanlage, 3 Urnen 87,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr für Fundament als Zuschlag zur Grabgebühr pro Jahr
 - a) bis 1,00 m Grabbreite 6,40 €
 - b) bis 2,00 m Grabbreite 12,80 €
 - c) bis 3,00 m Grabbreite 19,20 €

§ 5 Bestattungsgebühren

1) Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| a) Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)
je angefangene 24 Stunden | 79,00 € |
| b) Benutzung des Kühlraumes je angefangene 24 Stunden
(nur Burgau) | 90,00 € |
| c) Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier (nur Burgau) | 91,00 € |

2) Dienstleistung in der Aussegnungshalle

- | | |
|---|---------|
| a) Annahme des / der Verstorbenen oder der Urne und
Verbringung in die Aussegnungshalle | 35,70 € |
| b) Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle verwahrten
Verstorbenen oder einer Urne | 23,80 € |
| c) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur
Abschiednahme | 59,50 € |
| d) Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in
den Aufbahrungsräumen | 23,80 € |
| e) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die
Trauerfeier in der Aussegnungshalle | 59,50 € |
| f) Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier
direkt an der Urnenwand/Urnenkammer oder
unter Mithilfe eines Bestatters direkt am Erdgrab | 23,80 € |
| g) Reinigung der Aussegnungshalle und der zur Trauerfeier
benutzten Räume | 23,80 € |

3) Durchführung der Bestattung

- | | |
|---|----------|
| a) Leitung der Bestattung und grundsätzliche Dienstleistungen | 59,50 € |
| b) Transport des Sarges zum Grab und Absenken
des Sarges in das Grab (inkl. Träger) | 261,80 € |
| c) Transport der Urne zum Grab/Urnenwand/Urnenkammer und
Absenken der Urne in das Grab bzw. Einstellen in Urnen-Steile
(1 Träger) | 35,70 € |

4) Öffnen und Schließen von Gräbern	
a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	630,70 €
b) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	238,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	297,50 €
d) Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes oder einer Urnenerdkammer	119,00 €
e) Zuschlag zu a) für die Tieferlegung eines Erdgrabes	178,50 €
f) Zuschlag zu a) bis d) für Grabmacherarbeiten an einem Samstag	238,00 €
g) Zuschlag zu a) für Bodenaustausch je m ³	238,00 €
5) Exhumierungen und Umbettungen	
a) Exhumierung Erwachsenengrab	809,20 €
b) Umbettung Erwachsenengrab	809,20 €
c) Exhumierung Kindergrab	297,50 €
d) Umbettung Kindergrab	416,50 €
e) Umbettung Urnenerdgrab	345,10 €
f) Umbettung Urnenwandgrab	130,90 €
g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Nutzungsfrist	309,40 €
6) Grundgebühr je Bestattung / Exhumierung / Umbettung	146,00 €

§ 6 Sonstige Verwaltungsgebühren

(1) Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal zu errichten	41,00 €
(2) Verwaltungsgebühr für erstmaligen Graberwerb, Verlängerung, Nachkauf, Umschreibung (inklusive Ausstellung einer dazugehörigen Graburkunde)	14,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Burgau vom 11.10.2017 außer Kraft.

Burgau, 06.10.2021


Martin Brenner
Erster Bürgermeister

